



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

 Landesgericht Innsbruck
 Abteilung 17
 z. Hd. Frau Dr. Burmann-Fernhuber

 Maximilianstraße 4
 6020 Innsbruck

 Ihre Zahl/Nachricht vom
 17 Cg 1227/92
 7. 5. 1993

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
 Rp 161/93/Mi/AHj

 Bitte Durchwahl beachten
 Tel. 501 06/ 4296
 Fax 502 06/ 259

 Datum
 14. 09. 93

 Betreff
 Einfachbesetzung von LKWs bei Transporten
 von Österreich nach Italien, Feststellung
 eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichts im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit LKW-Transporten von Österreich nach Italien beteiligten Kreisen des Handels und des Verkehrs (hier vor allem aus dem Bereich der Spediteure und des Güterbeförderungsgewerbes) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

- 2 -

1. Erteilen Sie Aufträge für Transporte von Österreich nach Italien?
2. Übernehmen Sie Aufträge für Transporte von Österreich nach Italien?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei Transporten von Österreich nach Italien der LKW nur mit einem Fahrer zu besetzen ist?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 240 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden.

182 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Verkehr, 44 aus dem Handel, 12 aus der Industrie und 2 aus dem Gewerbe. Aus Tirol kommen 37 dieser Äußerungen, davon 32 aus dem Bereich Verkehr und 5 aus dem Bereich Handel. Der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 108 Befragten aus dem Verkehr, 39 aus dem Handel, 12 aus der Industrie und 2 aus dem Gewerbe bejaht, 4 der Befragten aus dem Bereich Verkehr ließen Frage 1. unbeantwortet. 175 Befragte aus dem Bereich Verkehr und 12 Befragte aus dem Bereich Handel bejahten die 2. Frage.

Die Frage 3. wurde von 166 Befragten aus dem Bereich Verkehr, 28 aus dem Bereich Handel, 12 aus der Industrie und 2 aus dem Gewerbe bejaht, wobei ein Befragter aus dem Bereich Verkehr und 10 Befragte aus dem Bereich Handel die 3. Frage unbeantwortet ließen. 15 Befragte aus dem Bereich Verkehr und 6 aus dem Bereich Handel verneinten die 3. Frage. Von den insgesamt 37 verwertbaren Stellungnahmen aus Tirol bejahten 31 Befragte aus dem Bereich Verkehr und 4 Befragte aus dem Bereich Handel die 3. Frage. Hierbei meinte ein befragtes Tiroler Güterbeförderungsunternehmen, daß in Zeiten der Hochkonjunktur die Fahrzeuge zwar mit zwei Fahrern besetzt

- 3 -

gewesen wären, seit Beginn der wirtschaftlichen Rezession in den frühen 70er-Jahren jedoch kostensparende Maßnahmen gesetzt werden mußten, sodaß eine Doppelbesetzung mit zwei Fahrern heute wirtschaftlich kaum mehr vertretbar sei. Fahrzeuge werden nur mehr in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers sowie auf dessen Kosten mit einem zweiten Fahrer besetzt. Eine Vorarlberger Spedition weist darauf hin, daß LKWs im Verkehr mit Italien nur mit einem Fahrer besetzt werden, dem erhöhten Risiko in Italien jedoch meist damit begegnet wird, die LKWs mit technischen Sicherheitseinrichtungen auszustatten. Eine Doppelbesetzung der Fahrer biete darüber hinaus bei einem bewaffneten Raubüberfall keine zusätzliche Sicherheit.

Da von 240 verwertbaren Äußerungen 208 der Befragten die 3. Frage bejaht, nur 21 der Befragte diese verneint haben und 11 der Befragten die Frage 3. unbeantwortet ließen, hat schon die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten die Frage 3. bejaht.

Es scheint daher die Feststellung im Sinne von § 364 HGB berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit LKW-Transporten von Österreich nach Italien ein Handelsbrauch dahingehend besteht, daß bei Transporten von Österreich nach Italien der LKW nur mit einem Fahrer zu besetzen ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

